



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Ute Schillinger-Häfele

Plinius, ep. 10, 96 und 97: Eine Frage und ihre Beantwortung

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **383–392**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1380/5729> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p383-392-v5729.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

UTE SCHILLINGER-HAFELE

Plinius, ep. 10, 96 und 97:
Eine Frage und ihre Beantwortung

Die Antwort, die Plinius auf seinen langen, die Christen betreffenden Brief von Trajan erhalten hat, ist von modernen Interpreten häufig als unbefriedigend empfunden worden. Während es keine Mühe macht, in den anderen im Briefwechsel des Plinius erhaltenen Reskripten Trajans klare Antworten auf die gestellten Fragen zu erkennen, scheint das Christenreskript in dieser Hinsicht eine Ausnahme zu bilden, und auch diejenigen Behandlungen des Briefs, die solche Bedenken nicht formulieren, haben, soweit ich sehe, das von anderen geäußerte Unbehagen nicht wirklich entkräften können.¹

Nun ist die Annahme, Trajan müsse seinem Statthalter immer und ohne Ausnahme klare Antworten gegeben haben, gewiß nicht ohne weiteres zwingend, aber es scheint mir doch eine gute Arbeitshypothese zu sein, das Fehlen der Klarheit zunächst nicht Trajan anzulasten, sondern die Ursachen dafür in den Schwierigkeiten heutiger Interpretation zu suchen. Diese Schwierigkeiten sind objektiver

¹ Ich greife einige Beispiele heraus: H. BABEL, Der Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan über die Christen in strafrechtlicher Sicht, Diss. iur. Erlangen 1961, 34 f.: «Im Vergleich zu dem ausführlichen Schreiben des Plinius erscheint die Antwort Trajans . . . beinahe dürftig. . . Fast ist nämlich erstaunlicher das, was der Kaiser unbeantwortet läßt, als das, was in der Sache wirklich an- und ausgesprochen wird.» – J. E. A. CRAKE, Early Christians and Roman Law, Phoenix 19, 1965, 67: «In fact the reply from Trajan, drafted no doubt by the imperial secretariat, displays an equal ignorance. No general rule can be laid down. The direct question of Pliny (are they to be punished for *nomen ipsum an crimina cohaerentia nomini?*) is left unanswered.» – M. SORDI, Il Cristianesimo e Roma, 1965, 138: «La risposta di Traiano, invece, fu tutt'altro che precisa. Se la lettera di Plinio costituisce, nell'epistolario della Bitinia, un'eccezione per la sua lunghezza, il rescritto di Traiano colpisce, fra tutte le risposte inviate dall'imperatore all'amico governatore, per la sua ambiguità!» – A. N. SHERWIN-WHITE, The Letters of Pliny, A Historical and Social Commentary, 1966, 696: «It is apparent that Pliny has been following the procedure known from the Christian apologists as *accusatio nominis*, . . . Trajan's too brief reply confirms this procedure without explaining the grounds for it.» – Aus der älteren Literatur sei angeführt K. J. NEUMANN, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian, 1890, 25: «Um dem Traian nicht ungerecht zu werden, dürfen wir bei der Beurteilung seines Rescriptes nicht vergessen, dass dasselbe ja keine grundsätzliche Ordnung angestrebt hat. Auf uns macht dasselbe durchaus den Eindruck einer halben Massregel.»

Natur, insofern sie in der Bruchstückhaftigkeit unserer Überlieferung begründet sind. Es wäre leicht darzustellen, wie auch ein zeitgenössischer Briefwechsel vergleichbarer Relevanz völlig verschiedene Deutungen zuließe, wenn nicht durch Parallelmaterial gesichert wäre, welcher Art der Verstehenshorizont und die dadurch mitgesetzten stillschweigenden Voraussetzungen von Schreiber und Empfänger sind. Gerade diese aber kennen wir für den Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan nur in dem Maße, wie sie der Briefwechsel selbst zu erkennen gibt: Das bedeutet Spielraum für Mißdeutungen, Spielraum aber auch für den hier niedergelegten neuen Verstehensversuch. Sein Ziel ist es, Trajans Brief als präzise Antwort auf die plinianische Anfrage evident zu machen.

Auszugehen ist von dem erkennbaren und auch immer wieder konstatierten² Ziel des Plinius-Briefes. Es ist formuliert im Schlusssatz seiner Anfrage: *Ex quo facile est opinari, quae turba hominum emendari possit, si sit paenitentiae locus* und ist gebunden an die Situation *dilata cognitione* (§ 9). Die Chance zum Rücktritt, wie man *paenitentiae locus* übersetzen könnte, spielt eine Rolle ausschließlich für die von dieser Situation betroffene Gruppe, nämlich diejenige der Apostaten oder Renegaten (wie man sie zu nennen sich gewöhnt hat). Wenn Plinius seine Anfrage darin und nur darin münden läßt, dem Kaiser die Entscheidung für *paenitentia* naheulegen, dann ist eben nur diese Gruppe der Anlaß der Anfrage. Es ist dann folgerichtig, die Eingangsfragen des Plinius (*nec mediocriter haesitavi . . . puniantur*) als vorangestelltes Resümee derjenigen Probleme zu verstehen, die sich aus der Existenz der Gruppe von Renegaten ergeben haben, und das die Fragen motivierende Zögern (*haesitavi*) mit der unentschieden gelassenen Situation (*dilata cognitione*) zu verbinden. Nur so auch behält der Brief des Plinius innere Einheit und Folgerichtigkeit.

Die ersten beiden Doppelfragen des Resümees, *sitne aliquod discrimen aetatum, an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, detur paenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit*, tragen den Bezug zur Gruppe der (gegenwärtigen und zukünftigen – vgl. § 9) Renegaten ohnehin gleichsam auf die Stirn geschrieben: Weder für die bereits mit dem Tode bestrafte Christen der ersten Gruppe noch für die nach dem Opfertest entlassenen Angehörigen der zweiten Gruppe konnten sie ja irgendeine Bedeutung haben – überdies stellt das Stichwort *paenitentia* den Zusammenhang mit dem am Ende des Briefes formulierten Vorschlag her. Soweit ich sehe, ist das auch nie anders verstanden worden. Nicht so freilich bei der dritten Doppelfrage, *nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia*

² Vgl. z. B. T. D. BARNES, Legislation against the Christians, JRS 58, 1968, 36 (mit Hinweis auf E. G. HARDY, Plinii Epistulae ad Traianum 1889, 65); ders., Tertullian, 1971, 153; G. E. M. DE STE. CROIX, The Persecutions. Christianity's Encounter with the Roman Imperial Government, in: The Crucible of Christianity, ed. A. TOYNBEE, 1969 (Kap. XV), 346; A. N. SHERWIN-WHITE, Fifty Letters of Pliny², 1969, 178; J. SPEIGL, Der römische Staat und die Christen, 1970, 63.

cobaerentia nomini puniantur. Hier hat die allgemein gehaltene Formulierung zusammen mit dem ebenfalls allgemein gefaßten Einleitungssatz, *cognitionibus de Christianis interfui numquam; ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri*, die Interpreten, fast durchgehend, in der Weise fixiert, daß sie diese dritte Alternative nur als die Christen und die Grundlage ihrer Verfolgung generell betreffend verstanden und nicht weiter nach einer Möglichkeit gesucht haben, darüber hinaus eine Beziehung auf das anstehende Problem der Renegaten herzustellen.³ Verzichtet man darauf, dann verzichtet man aber auch darauf, in dem Brief des Plinius eine durchgehend auf das am Schluß formulierte Ziel hin geordnete Darlegung zu sehen. Das aber ist nicht nötig, wie ich zu zeigen versuchen will.

Notwendige Prämisse für den folgenden Interpretationsvorschlag ist die Annahme, daß vor der Abfassung der Briefe für Plinius wie für Trajan feststand, daß es – wohl nicht nur im Amtsbereich des Plinius – bei Todesstrafe verboten war, zu einer sich *Christiani* nennenden Vereinigung zu gehören. Da diese Annahme in der Literatur zum Thema keineswegs einhellig gemacht wird und es bei unserer Quellenlage wohl auch unmöglich ist, alle Gegenargumente stringent zu widerlegen und gar Situation, Form und Geltungsbereich des angenommenen Verbotes klar zu erweisen,⁴ seien hier die wichtigsten der Argumente angeführt, die – unabhängig von der Funktion der Prämisse für den Erweis innerer Evidenz im Briefwechsel Plinius–Trajan – diese Annahme für mich als nötig erscheinen lassen.

Nur wenn man voraussetzt, daß die Vereinigung der Christen bekanntermaßen⁵ verboten war, stellt das Vorgehen des Plinius gegen die erste Gruppe nicht Statthalterwillkür dar, sondern ist plausibel als Vorgehen gegen *confessi*, bei denen sich jede weitere Untersuchung erübrigte.⁶ Seine Äußerung, *ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri*, braucht dem, wie sich zeigen wird, nicht entgegenzustehen.⁷

³ Als Ausnahme kenne ich nur L. H. CANFIELD, *The Early Persecutions of the Christians*, 1913 (Neudruck 1968), 94: «The three questions which Pliny submitted to Trajan in the first part of his letter have to do with these renegades and apostates. The real question is, shall they be freed or shall they be punished for the flagitia.»

⁴ Zu dem m. W. letzten Versuch in dieser Richtung, J. MOLTHAGEN, *Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert* (*Hypomnemata* 28), 1970, vgl. W. H. C. FREND, *CR* 22, 1972, 393.

⁵ Es ist bemerkenswert, daß Plinius den Begriff *Christiani* ohne Kommentar einführt und auch Trajan sich nicht zu einer Präzisierung genötigt sieht wie z. B. im Fall der θεολοί, ep. 10, 66 (dazu A. H. SHERWIN-WHITE, *Trajan's Replies to Pliny: Authorship and Necessity*, *JRS* 52, 1962, 117: «The rescript opens with a definition of the problem, evidently summarizing a secretarial minute which explained for Trajan's benefit what had not been made clear in Pliny's somewhat allusive letter.»).

⁶ Vgl. u. a. H. NESSELHAUF, *Hadrians Reskript an Minucius Fundanus*, *Hermes* 104, 1976, 349 Anm. 6; am ausführlichsten und das Vorgehen des Plinius gegen die erste Gruppe am besten erläuternd E. T. MERRILL, *Essays in Early Christian History*, 1924, 185 ff.

⁷ Hier nur eine Bemerkung zu der Formulierung *quid et quatenus*: Entgegen den andersgearteten Erklärungsversuchen bei A. N. SHERWIN-WHITE (*The Letters of Pliny*, 1966, 695),

Ohne die Annahme eines vorgängigen Verbotes bleibt, wie ich meine, auch unverständlich, warum Plinius nicht selbst nach dem beschriebenen Untersuchungsergebnis *paenitentia* gewährt und die Angeklagten entlassen hat – zumal die, bei denen nach ihrer Aussage 20 Jahre seit ihrem Austritt aus der Christenvereinigung verflossen waren. Fielen die Christen dagegen schon vor der Statthalterschaft des Plinius unter ein bekanntes, mit Androhung der Todesstrafe verbundenes Verbot, dann waren strenggenommen auch die Renegaten *confessi*, freilich in der Weise, daß mit ihrem Fall ein besonderes Problem verbunden war: das der Verjährung. Die spärlichen Quellen, die wir über Verjährung im Strafrecht besitzen, lassen nicht erkennen, ob es bereits zur Zeit des Plinius feste Regeln dafür gab. Möglicherweise bildete aber die später als generell gültig bezeugte Frist von 20 Jahren schon damals eine gewisse Grenze, was der Erwähnung einer solchen Frist bei Plinius eine besondere Bedeutung als Entlastungsargument beilegen könnte.⁸ Die angedrohte Strafe zu erlassen stand jedenfalls nach der Darstellung des Plinius nicht in seiner Kompetenz, nur in der des Kaisers.

Unter der genannten Annahme wird weiter am besten verständlich, warum Trajan ohne Kommentar an der Bestrafung überführter Christen festhält. Dazu fügen sich – wenn auch für die vorplinianische Zeit nicht beweiskräftig – die in späteren Quellen wiederholt zu findenden und offenbar stereotypen Formulierungen, die Christen «dürfe es nicht geben», bis hin zur Umkehrung dieses Satzes im Edikt des Galerius: . . . *ut denuo sint Christiani* (Lact. de mort. pers. 34).⁹ Vor diesem Hintergrund läßt sich – zunächst im Sinne einer Arbeitshypothese – für die dritte Doppelfrage des Plinius folgender Verstehenshorizont skizzieren: Plinius weiß, daß die Zugehörigkeit zur Vereinigung der Christen bei Todesstrafe verboten ist. Er weiß auch – wie genau und aufgrund wovon, muß dahingestellt bleiben – von Vorwürfen, die der Vereinigung gemacht werden, findet sie aber bei dem Verhör der Renegaten (das wohl bereits die Funktion hatte, Gründe für mildes Vorgehen bereit-

R. FREUDENBERGER (Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert, dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians², 1969, 51 f.) und H. BABEL (a. O. 30), bin ich der Meinung, daß den unten angeführten Parallelen zufolge *quid et quatenus* als eine Art pleonastische Frage aufzufassen ist, deren Bestandteile nicht auseinandergerissen werden dürfen. Vgl. dazu Cic. fin. 5, 24: *Omne animal . . . cum autem processit paulum et quatenus quidque se attingat ad seque pertineat perspicere coepit, tum sensim incipit progredi . . .*; Cic. Tusc. 1, 107: *. . . magna culpa Pelopis, qui non erudierit filium nec docuerit quatenus esset quidque curandum*; Cic. de orat. 2, 355: *itaque soli qui memoria vigent, sciunt quid et quatenus et quomodo dicturi sint, quid responderint, quid supersit . . .*; Quint. inst. 1, 10, 31: *satis est manifestum quae mihi et quatenus musice placeat.*

⁸ Vgl. dazu TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 1899, 488 f.

⁹ Vgl. J. R. KNIPPING, The Edict of Galerius (311 A. D.) Re-considered, RBPh 1, 1922, 704 f.: «With this legislation of Galerius the old formula *non licet esse christianos* was definitively shelved.» Zu der Formel vgl. J. W. PH. BORLEFFS, Institutum Neronianum, in: Das frühe Christentum im römischen Staat, hrsg. von R. KLEIN, 1971 (WdF 267), 219 f.

zustellen) nicht bestätigt, so daß von daher gegen die seiner Meinung nach von humanitären Überlegungen wie auch von politischer Opportunität nahegelegte Milde kein Einwand besteht. Um den Kaiser für diese Milde zu gewinnen, stellt er sich wohl unwissender, als er wirklich war: Er benützt die Tatsache, daß er persönlich nie an einem gerichtlichen Vorgehen gegen Christen beteiligt gewesen ist, als Rechtfertigung dafür, die Frage nach den Motiven für die Bestrafung neu aufzuwerfen. Das aber heißt bei seinem Vorwissen um ein bestehendes Verbot, er stellt die Frage nach den Gründen für das Verbot, und zwar mit dem Ziel, durch die von ihm suggerierte Lösung eine Begnadigung der Renegaten als vertretbar erscheinen zu lassen.

FREUDENBERGER hat klargemacht, daß die Anordnung der Alternativen in den ersten beiden Fragen des Plinius zu dem notwendigen Schluß führt, daß auch in der dritten Alternative zuerst die erwünschte positive Möglichkeit formuliert ist.¹⁰ Diese vom Text gewiesene Richtung kann man – im Gegensatz allerdings mindestens zur neueren Literatur – dann beibehalten,¹¹ wenn man die Möglichkeit, das *nomen ipsum* sei Straf- und demnach Verbotsgrund, nicht nach dem Modell irgendeiner früheren von Staats wegen verbotenen religiösen Vereinigung wie der Dionysosanhänger oder der Druiden interpretiert,¹² sondern ein Beispiel aus der plinianschen Praxis als Veranschaulichungshilfe benutzt: die Erwägungen für und wider ein *collegium fabrorum* in Nicomedia. Plinius nennt in ep. 10, 33 die sachlichen Gründe

¹⁰ FREUDENBERGER a. O. 79 sagt: «In allen drei Fragen nennt Plinius die Möglichkeit, die er befürwortet, als erstes Glied der jeweiligen Doppelfrage und kontrastiert sie mit der zweiten von ihm abgelehnten Möglichkeit.» Man muß aber weitergehen und aus der Art der ersten beiden Doppelfragen schließen, daß die jeweils zuerst genannte Möglichkeit von Plinius deswegen befürwortet wird, weil sie die für die Angeklagten günstigere ist. Damit werden allerdings die bei FREUDENBERGER angeschlossenen Überlegungen hinfällig.

¹¹ Aus der mir bekannten älteren Literatur ist aber hinzuweisen auf CANFIELD a. O. 94: «... is the name itself, without regard to crimes, or are the crimes attributed to the name to be punished? Upon the answer to this question depends the answer to the preceding, does he who has been a Christian gain nothing by having ceased to be one, or is pardon granted for repentance? If he is punished for crimes at law, of course he gains nothing; but if he is punished for the name alone, then if he no longer possesses the name, he is not guilty and should be freed.» Vgl. außerdem Anm. 15.

¹² Vgl. zu diesem Verstehensmodell A. N. SHERWIN-WHITE, *The Letters of Pliny*, 1966, 696: «The phrase *flagitia cohaerentia nomini* gives the grounds on which the Roman government in the late Republic and early Principate had normally taken proceedings against sectaries of cults alien to the Roman State, such as those of Bacchus, Isis, Druidism, and Magism. Religious persecution as such had no place in such action, which was directed against the criminal by-products of the sects, *flagitia, scelera*. When the practice of a sect was banned, either by SC or by an imperial or proconsular edict, indictment of the *nomen*, i.e. of membership of a cult group, sufficed to secure conviction. This looked uncommonly like religious persecution to the victims themselves, but the underlying ground remained the *flagitia* supposed to be inseparable from the practice of the cult. ... Trajan's reply suggests that he or his advisers believed, despite Pliny's plea, that Christians tended to commit the *scelera* which their enemies alleged against them ...»

für die Schaffung eines solchen *collegium* mit der Funktion einer Feuerwehr; Trajan lehnt sie im Antwortbrief (34) ab, nicht, weil die Ziele und die Funktion des *collegium* anfechtbar gewesen wären, sondern aus allgemeinen, die bestimmte Situation Bithyniens betreffenden politischen Erwägungen heraus: *Quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, heteriae <ae>que brevi fient*. Nimmt man nun einmal an, einige Zeit später hätte sich herausgestellt, daß sich in Nicomedia seinerzeit trotzdem ein *collegium fabrorum* etabliert und daß dieses den Zielen des *collegium* gemäß, ohne die gefürchtete Entartung, funktioniert hätte:¹³ Diese Vereinigung wäre eindeutig unter das kaiserliche Hetärierverbot mit der entsprechenden Strafandrohung gefallen, freilich allein durch die Tatsache, daß es sich um ein *collegium* handelte, nicht aber wegen der Zielsetzung desselben oder wegen der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit seiner Mitglieder – eben das *nomen ipsum* wäre gegebenenfalls der Bestrafungsgrund gewesen. Hingegen hätte die Mitglieder, wäre nachträglich das Verbot der Kollegienbildung aufgehoben oder dafür Amnestie gewährt worden, kein sonstiger Vorwurf getroffen. Milde wäre also, falls gewünscht, vertretbar gewesen.

Anders sieht die Grundlage einer Entscheidung aber aus, wenn die angedrohte Bestrafung nicht auf einem formalen Grund, sondern auf der Eigenart der verbotenen Vereinigung beruht: *si flagitia nomini cohaerent* – was man dann allerdings nicht, wie allgemein üblich, so verstehen darf, daß zunächst unentschieden wäre, ob der einzelne Angehörige der Vereinigung tatsächlich an *flagitia* beteiligt gewesen war oder nicht. Vielmehr muß man es, wie es die plinianische Formulierung eigentlich ja auch nahelegt, nach dem Modell etwa von Initiationsriten verstehen.¹⁴ Dann würde sich aus dem Charakter der Vereinigung automatisch ergeben, daß alle ihre Angehörigen Verbrechen begangen haben, und aus diesem Befund ließe sich dann natürlich kein Argument für Milde gewinnen.

Die erste Alternative mußte Plinius bei seiner Intention die erwünschte sein. Möglicherweise wußte er aber, daß – ausgesprochener- oder unausgesprochenermaßen – das Verbot der Christen nach dem zweiten Modell verstanden wurde,¹⁵

¹³ Daß bei der ersten Alternative (*nomen ipsum* ...) diese Bedingung – keine Entartung – erfüllt sein muß, sagt Plinius m. E. in den Worten *si flagitiis careat* (die ich nicht wie üblich, «auch wenn ...» übersetzen möchte), und gerade diesen Nachweis führt er mit dem Bericht über sein Verhör.

¹⁴ Den Vorwurf verbrecherischer Initiationsriten hat man den Christen ja in der Tat gemacht, wie spätere Autoren zeigen; vgl. Tert. nat. 2, 15, 2; apol. 8, 7–8; Min. Fel. 9, 5–7.

¹⁵ Wobei man sich das Zustandekommen dann in der Tat in der von SHERWIN-WHITE (oben Anm. 11) skizzierten Weise vorzustellen hätte. In diesem Sinn argumentiert offenbar auch TH. BABUT in dem mir nicht zugänglichen Aufsatz: *Remarques sur les deux lettres de Pline et de Trajan relatives aux Chrétiens de Bithynie*, RHLR, NS 1, 1910, 289 ff. Vgl. dazu H.-J. REICHEL, *Der römische Staat und die Christen im 1. und 2. Jahrhundert*, Diss.-phil. (masch.) Hamburg 1962, 26 Anm. 1: «Umgekehrt sah es Babut, der aus dem Christenbrief das Bestreben des Plinius herausinterpretierte, von der bisher angeblich bestehenden Bestra-

während doch sein Verhör erbracht hatte, daß eigentlich nur ein Verbot nach dem ersten Modell gerechtfertigt war. In der vorliegenden Anordnung läßt sich seine Doppelfrage deshalb als vorsichtiger Versuch verstehen, den Kaiser zu einer Überprüfung der Gründe für die bestehende Regelung zu bewegen. Gelang ihm dies, dann konnte er damit rechnen, daß sein Vorschlag für ein mildes Vorgehen Gehör finden würde. Dabei stand eines freilich so wenig zur Debatte, daß es gar nicht erst erwähnt wurde, nämlich eine Genehmigung der Christenvereinigung. Dieser Gedanke mußte einem römischen Statthalter, der die kaiserliche Entscheidung im Falle Nicomedia kannte und der zu der Einschätzung *superstitio prava, immodica* gekommen war, in der Tat völlig fernliegen.¹⁶

Die bislang vorgetragene Rekonstruktion kann zwar, wie ich meine, das Argument innerer Stringenz des Pliniusbriefes für sich in Anspruch nehmen, nicht aber auf außerplinianisches Material zurückgreifen. Das ist indes für die Analyse des Trajanbriefes an einer Stelle möglich, und zwar in einer Weise, die die dargelegte Auffassung des Pliniusbriefes bestätigt. Es handelt sich um die Formulierung des ersten Satzes, *in excutiendis causis*. Soweit ich sehe, hat allein FREUDENBERGER überhaupt die Frage aufgeworfen, wie *causas excutere* genau zu verstehen sei. Da er das entscheidende, im *Thesaurus linguae Latinae* und im *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* (s. v. *excutere*) bereitliegende Parallelmaterial aber nicht berücksichtigt, kommt auch er zu der sonst überall in der Literatur anzutreffenden Meinung, *causae* bedeute hier die Rechtsfälle aller als Christen vor Plinius Angeklagten, die Zustimmung Trajans beziehe sich mithin allgemein auf das Vorgehen gegenüber allen von Plinius geschilderten Gruppen.¹⁷ Das aber ist nicht richtig. In allen sonst überlieferten und unten anzuführenden Fällen, in denen *excutere* mit dem Objekt *causam* oder *causas* verbunden ist, hat *causa* den Sinn von *Grund*, *Motiv*, und bedeutet die Verbindung *excutere causas* *die Motive, Gründe für etwas erforschen*. Es sind dies:

Val. Max. 9, 3, 7: *Q. Metellus . . . postquam cognovit Q. Pompeium consulem inimicum suum successorem sibi mitti, omnes, qui modo militiam suam voluerunt finire, dimisit, commeatus petentibus neque causis excussis neque constituto tempore dedit, horrea custodibus remotis opportuna rapinae praebuit . . .*

fung des Christentums wegen der mit ihm untrennbar verbundenen Verbrechen abzugehen und das *nomen ipsum* unter Strafe zu stellen.»

¹⁶ Ganz anders sahen das natürlich die Christen. Vgl. zur Differenz der Standpunkte TH. MOMMSEN, *Der Religionsfrevel nach römischem Recht*, Ges. Schriften III, 410 f.: «. . . wer auf Befragen erklärt, nicht oder nicht mehr Christ zu sein, ist straffrei, selbst wenn er seinen Glauben nur mit den Lippen verleugnet. Mit Recht zogen die Apologeten des Christentums daraus den Schluss, dass die Regierung selber den Christenglauben gar nicht als Verbrechen ansehe und behandle; dass die Befreiung des Christenglaubens auch von der polizeilichen Repression daraus noch keineswegs mit Notwendigkeit folgt, haben sie begrifflicherweise hinzuzufügen unterlassen.»

¹⁷ FREUDENBERGER a. O. 202 f.

Petron. 88, 1: *Erectus his sermonibus consulere prudentiorem coepi . . . aetates tabularum et quaedam argumenta mihi obscura simulque causam desidiae praesentis excutere . . .*

Quint. inst. 5, 10, 35: *Causae porro non ad convincendum modo quod obicitur, sed ad defendendum quoque excuti solent, cum quis se recte fecisse, id est honesta causa, contendit.*

Dig. 1, 18, 14: *Divus Marcus et Commodus Scapulae Tertullo rescripserunt in haec verba: «Si tibi liquido compertum est Aelium Priscum in eo furore esse, ut continua mentis alienatione omni intellectu careat, nec subest ulla suspicio matrem ab eo simulatione dementiae occisam. . . . cum autem ex litteris tuis cognoverimus tali eum loco atque ordine esse, ut a suis vel etiam in propria villa custodiatur: recte facturus nobis videris, si eos, a quibus illo tempore observatus esset, vocaveris et causam tantae negligentiae excusseris et in unumquemque eorum, prout tibi levari vel onerari culpa eius videbitur, constitueris.»*

Dazu paßt, daß in allen Fällen, in denen Trajan in seinen Briefen sonst das Wort *causa* gebraucht, er es im Sinne von ‚Grund‘ verwendet.¹⁸ Eine schöne Parallele zur Formulierung von ep. 10, 96 findet sich überdies in ep. 10, 57, 1, wo Trajan statt *excutere causas* die Verbindung *exquirere causas* wählt:

Quid in persona eorum statuendum sit, qui a P. Servilio Calvo proconsule in triennium relegati et mox eiusdem edicto restituti in provincia remanserunt, proxime tibi rescribam, cum causas eius facti a Calvo requisiero.

Die angeführten sprachlichen Parallelen zeigen also: Plinius bekommt im ersten Satz des Trajanbriefes bestätigt, er habe richtig gehandelt, indem er die Motive jener, die als Christen bei ihm angezeigt worden waren, näher erforschte und prüfte. Nach Motiven geforscht hat Plinius aber weder bei den inzwischen Hingerichteten noch bei den Entlassenen, sondern nur bei den Renegaten, deren Prozeß er danach vertagte. Trajan bezieht sich also ohne Umschweife auf die einzige Gruppe Angeklagter, für die Plinius noch Auskunft und Weisung braucht, eben die der Renegaten.

Der folgende Satz, *neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest*, gewinnt dann als Erläuterung dieser Aussage einen sehr viel eingeschränkteren Sinn, als gemeinhin angenommen wird: ‚Es ist gut, daß Plinius nach den Motiven der Christen geforscht hat; was diesen Punkt anlangt, kann man nämlich nichts Präzises, Allgemeingültiges festlegen.‘ Das wiederum läßt sich nun verstehen als implizite Entgegnung auf die dritte Alternativfrage des Plinius.¹⁹ Auf eine grundsätzliche Überprüfung der Gründe für das Verbot der Christenvereinigung, die Plinius dem Kaiser nahegelegt hatte, will Trajan sich nicht einlassen. Sie hätte wohl auch, so wird man ergänzen dürfen, auf breiter angelegten

¹⁸ Plin. ep. 10, 9; 57; 69; 111.

¹⁹ So z. B. auch J. MOLTHAGEN a. O. 19, nur eben im Zusammenhang mit einem anderen Verständnis der Frage.

Ermittlungen beruhen müssen als nur auf dem Verhör einiger bithynischer ehemaliger Christen und der peinlichen Befragung zweier Sklavinnen. Einen derartigen Aufwand zu treiben, sah Trajan aber offenbar keinen Anlaß, da eine pragmatische Regelung der anstehenden Frage auch so möglich war. Schließlich war Ungenügen in systematischer Hinsicht allein dem Kaiser ja auch in anderen Fällen kein Anlaß, sich der Mühe einer Neuregelung zu unterziehen – wohl auch aus der Überlegung heraus, daß dadurch neue, nicht überschaubare Konflikte entstehen könnten.²⁰

Im aktuellen Fall der bithynischen Christen war es nach den Worten Trajans aber richtig gewesen, sich näher mit den Motiven der Christen zu befassen, und da schließt sich der Kaiser dem Ergebnis des Plinius auch voll an: Was Plinius ermittelt hat, rechtfertigt nicht, die Christen wie andere notorische Verbrecher von Staats wegen aufzuspüren. Von dieser Pflicht entbindet der Kaiser darum seinen Statthalter ausdrücklich und antwortet damit auf die hinter dessen Worten *visa est . . .* (§ 9) stehende Befürchtung.²¹ Daß sich an dem bestehenden Verbot der Christenvereinigung dadurch nichts ändert (das zu erwägen hatte der Kaiser sowenig Anlaß wie sein Statthalter), wird ausdrücklich notiert, um davon die Ausnahmeregelung abheben zu können: Die von Plinius erstrebte Chance straffreien Rücktritts, das eigentliche Anliegen seines Briefes, wird nämlich von Trajan in der größtmöglichen Liberalität zugestanden²² – eben, wie man wohl ergänzen darf, aufgrund des Untersuchungsergebnisses. Das von Plinius gewählte Beweismittel wird ebenfalls gebilligt, zugleich freilich reduziert auf das Opfer für die *di nostri*; am Fluch auf Christus zeigt Trajan sich ebenso desinteressiert wie an dem Opfer vor seinem Standbild. Schließlich folgt noch die Korrektur der von Plinius geübten Behandlung anonymen Anzeigen.

Versteht man den Text in der hier vorgeschlagenen Weise, dann bleibt in dem in sich stimmigen Brief des Plinius nichts unbeantwortet, das Schreiben Trajans enthält aber auch nichts, das über den von Plinius vermittelten Zusammenhang hinausginge.

Zu einer generellen Revision der Gründe für das Verbot der Christen ist es auch

²⁰ Vgl. Plin. ep. 10, 112 und 113.

²¹ Vgl. E. T. MERRILL a. O. 196: « . . . in the case of Christians the governor is relieved of the duty ordinarily incumbent upon him of searching out malefactors. » Dagegen glaube ich nicht, daß der Sinn des Satzes *conquirendi non sunt* ein Verbot ist (s. z. B. G. E. M. DE STE. CROIX, Why Were the Early Christians Persecuted?, in: Studies in Ancient Society, ed. M. I. FINLEY, 1974, 224; J. MOLTHAGEN a. O. 20; H. NESSELHAUF a. O. 349), da *non* dem Gerundiv nachgestellt ist. Vgl. die Wortstellung in Plin. ep. 10, 82: *potuisti non haerere . . .* und ep. 6, 31, 12: *isti enim queri volunt quod sibi licuerit non accusare . . .*

²² Vgl. MERRILL a. O. 196: « And if any defendant denies that he is a Christian and substantiates his denial by taking the test, he is to be acquitted without further inquisition. No regard is to be paid to his possible affiliations in the past. His immunity in that respect is complete. This is the utmost limit of possible concession. . . . The rescript was altogether more lenient than Pliny had dared to ask, or had any probable expectation or hope of winning. »

nach Trajan nicht gekommen. Die Vorgänge in Lyon 177 n. Chr. zeigen, daß das in regionaler Begrenzung gewonnene Ergebnis des Plinius, dem Trajan keine Allgemeingültigkeit zugestehen wollte, sich tatsächlich nicht allgemein durchgesetzt hat: Den Christen in Lyon werden von vornherein Verbrechen unterstellt, und kein dem plinianischen vergleichbares Verfahren korrigierte diese Erwartung. Vielleicht findet sich ein letzter Anklang an die Vorstellung von den *flagitia* der Christen sogar noch in den Worten, mit denen Galerius die Bedingung für die Legalisierung der Christen formulierte: *ita ut ne quid contra disciplinam agant*.